

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 Bau GB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE

Gewerbegebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze
0.7	Grundflächenzahl
h max	h max = maximale Baukörperhöhe (bezogen auf OK der zugeordneten Erschließungsanlage - Höhenangaben von der Gemeinde Senden - zwischen NN und NN)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o Offene Bauweise , Baukörperlängen von mehr als 50 m sind zugelassen

Baugrenze

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ - UND ERHALTUNGSBINDUNG

Flächen zur Anpflanzung von Wallhecken aus bodenständigen, einheimischen Laubgehölzen gemäß zugehörigem Pflanzschema, Wallhöhe ca. 1,50 m

Zu erhaltender Hecken und Baumbestand

Zu erhaltender Einzelbaum

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Vorhandene Flurstücksgrenze

Vorhandene Flurstücksnummer

Gewässer mit Böschungsbereich (Vorfluter, Wasserlauf III. Ordnung)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gem § 1 (4) BauNVO wird das Gewerbegebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert. Unzulässig sind Betriebe und Betriebsarten der Nr. 1- 82 gem. Abstandsliste 1990
- Gem. § 31 (1) BauGB sind ausnahmsweise zulässig Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höherer Abstandserfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.
- Auf privaten Stellplatzflächen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a Bau GB pro 4 Stellplätze mindestens 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- Fassaden sind zu begrünen. Der Anteil der zu begrünenden Fläche muß mindestens 50 % der geschlossenen Wandfläche je Bauseite einnehmen.
- Einzelhandelsbetriebe sind in gesamten Planbereich gem. § 1 (5) und (9) BauNVO ausgeschlossen.
- Wohnnutzung gem. § 8 (3) Nr.1 BauNVO ist unzulässig.

Abstandsliste 1990

I. 1500 m

- 1 Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
- 2 Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokeren und Schweißerei)
- 3 Anlagen zur Gewinnung von Roh Eisen
- 4 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- 5 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chmelasem
- 6 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Alkali- oder Schwefelkohlenstoffanlagen, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

II. 1000 m

- 7 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
- 8 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
- 9 Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
- 10 Anlagen zur Gewinnung von Nichtisenmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzrösten)
- 11 Anlagen zur Stahlherzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsofen (*) (s. auch Ild. Nrn. 27 und 49)
- 12 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
- 13 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
- 14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
- 15 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
- 16 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegerungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
- 17 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel- oder Schwefelerzeugnissen
- 18 Anlagen zur Herstellung von Holzfasern, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
- 19 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
- 20 Kottrocknungsanlagen
- 21 Pfähle für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
- 22 Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)

III. 700 m

- 23 Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
- 24 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
- 25 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- 26 Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
- 27 Anlagen zur Stahlherzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch Ild. Nrn. 11 und 49)
- 28 Anlagen zum Umschmelzen von Almetall (s. auch Ild. Nrn. 95 und 151)
- 29 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
- 30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
- 31 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- 32 Anlagen zur Herstellung von Ruß
- 33 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- 34 Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
- 35 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
- 36 Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
- 37 Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitrilen, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
- 38 Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
- 39 Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

IV. 500 m

- 40 Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt

- 41 Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
- 42 Elektromotorspannleistungen einschließlich der Schaltfelder mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr (*)
- 43 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
- 44 Anlagen zum Brikketieren von Braun- oder Steinkohle
- 45 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altklas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fermeteknische Zwecke bestimmt sind
- 46 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
- 47 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
- 48 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplattanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
- 49 Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsofen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch Ild. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußeile je Monat
- 50 Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
- 51 Schmiede, Hammer- und Fallwerke (*)
- 52 Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr
- 53 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
- 54 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
- 55 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
- 56 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
- 57 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
- 58 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Harbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
- 59 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
- 60 Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
- 61 Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
- 62 Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
- 63 Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
- 64 Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
- 65 Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten wie Furan-, Harmsstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
- 66 Anlagen zur Herstellung von Rebellagen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
- 67 Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
- 68 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Massgefügelplätzen, d) 1900 Matschweineplätzen oder e) 640 Sauerplätzen oder mehr
- 69 Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht son-

- 70 Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten bis zu 200 kg Speisefett je Woche
- 71 Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
- 72 Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Käbernägen zur Labgewinnung
- 73 Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfallprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- 74 Anlagen zum Lagern unbehalteter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
- 75 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
- 76 Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
- 77 Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb
- 78 Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
- 79 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufeladegegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- 80 Deponien für Haus- und Sondermüll
- 81 Autokinos (*)
- 82 Betriebsdreh für Straßenbahnen (*)

V. 300 m

- 83 Gasturbrennanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
- 84 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
- 85 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
- 86 Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammschrauber verwendet werden
- 87 Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
- 88 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Mischschlacken, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
- 89 Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
- 90 Anlagen zum Blähen von Perle, Schiefer oder Ton
- 91 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abführung betrieben werden
- 92 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
- 93 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
- 94 Anlagen zum Schmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußeile je Monat
- 95 Schmelzanlagen für Nichtisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichtisenmetalle (s. auch Ild. Nrn. 28 und 151)
- 96 Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platten oder Bleichen, durch Flammen
- 97 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspitzen
- 98 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nietern, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
- 99 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
- 100 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen

- nen Hallen (*)
- 101 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
- 102 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
- 103 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder pasten-, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
- 104 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
- 105 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
- 106 Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
- 107 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
- 108 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,51 bis weniger als 1 t je Stunde
- 109 Anlagen zum Erhitzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
- 110 Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
- 111 Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
- 112 Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
- 113 Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
- 114 Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformeln oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
- 115 Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
- 116 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
- a) 14 000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen,
- b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghehenplätzen,
- c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgefügelplätzen,
- d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder
- e) 175 bis weniger als 640 Sauerplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 117 Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
- 118 Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
- 119 Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbenutzter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
- 120 Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
- 121 Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
- 122 Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
- 123 Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
- 124 Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
- 125 Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
- 126 Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
- 127 Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren in den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
- 128 Kompostwerke
- 129 Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes

- mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- 130 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
- 131 Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
- 132 Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
- 133 Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
- 134 Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
- 135 Abwasserbehandlungsanlagen
- 136 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
- 137 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
- 138 Erdaushub- oder Bauschuttdéponien
- 139 Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
- 140 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
- 141 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
- 142 Preßwerke (*)
- 143 Stab- oder Drahtziehereien (*)
- 144 Schwermaschinenbau
- 145 Emailieranlagen
- 146 Schrottplätze
- 147 Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienst (*)
- 148 Expeditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

VI. 200 m

- 149 Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
- 150 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr ist und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Auluftführung betrieben werden
- 151 Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch Rd. Nr. 28 und 95)
- 152 Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhatekräben von 2 Megawatt oder mehr bestehen
- 153 Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromieranlagen
- 154 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
- 155 Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
- a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
- b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
- 156 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
- 157 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
- a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen,
- b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghehenplätzen,
- c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgefügelplätzen
- d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder
- e) 40 bis weniger als 175 Sauerplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 158 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen

- Anlagen in Gaststätten
- Räucherereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
- 159 Anlagen zum Trocknen von Getreide, Mais oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
- 160 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
- 161 Melassebrennereien, Bietriebetrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
- 162 Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
- 163 Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbbeischleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannnahmenanlagen ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
- 164 Automatische Autowaschstraßen (*)
- 165 Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
- 166 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
- 167 Maschinenfabriken oder Härtereien
- 168 Pressereien oder Stanzereien (*)
- 169 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Blümen
- 170 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
- 171 Zimmereien (*)
- 172 Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
- 173 Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
- 174 Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
- 175 Margarine- oder Kunstspeisefabriken
- 176 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilchzeugung
- 177 Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
- 178 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

VII. 100 m

- 179 Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzerzeugnissen auf Maschinen
- 180 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinenküche, Catering Betriebe)
- 181 Schloßereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
- 182 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- 183 Autolackierereien
- 184 Tischlereien oder Schreinerereien
- 185 Tapetenfabriken, die nicht durch Rd. Nr. 112 oder 113 erfaßt werden
- 186 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
- 187 Kompostierungsanlagen
- 188 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
- 189 Spinnerereien oder Webereien
- 190 Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
- 191 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
- 192 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder fernmechanischen Industrie
- 193 Bauhöfe
- 194 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- 195 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- 196 Anlagen zur Erneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmemissionschweren zum Schutz reiner Wohngebiete, der Abstand darf daher um eine Abstands-kategorie verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei den mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der obersten Abstands-kategorie zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelprüfung erforderlich.

HINWEISE

- Für den Bebauungsplanbereich besteht ein Pfanzgebot gem. § 178 BauGB. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB vor Beginn der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet anzulegen. Sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 (Punkt 3 und 4 textl. Festsetzungen) sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn durchzuführen.
- Betriebe bzw. Arbeitsplätze die empfindlich gegenüber landwirtschaftlichen Gerüchen sind, sind auf die vorhandene Vorbelastung durch diese hinzuweisen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Stand Flurb Pl IV⁵

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.
Am 14. 06. 1994 in Münster (Westf.)
Für die Richtigkeit der kartographischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung.



Desernat 1
Frasium

den

Der Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 15.11.1990 über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

wurde am 03. 12. 1990 öffentlich bekanntgemacht.

Senden den 13. 6. 91

Der Gemeindevorstand

Hallhöttel

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 03. 12. 1990 Nr. 15

Seiten 152 - 154

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 07. 1988 (BGBl. I S. 1093) aufgrund des Ratbeschlusses vom 15. 11. 1990 durch öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke am * stattgefunden.

* in der Zeit vom 14. 07. 1991 - 04. 02. 1992

Senden den 13. 6. 91

Der Gemeindevorstand

Hallhöttel

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 10. 07. 1992 Nr. 2

Seite 20

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 07. 1988 (BGBl. I S. 1093) auf Beschluß des Gemeinderates Senden vom 14. 02. 1991 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen. Auslegungstermin: vom 28. 01. 1991 bis 07. 03. 1991

Senden den 13. 6. 91

Der Gemeindevorstand

Hallhöttel

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 13. 01. 1992 Nr. 3

Seiten 27 - 29

Der Rat der Gemeinde hat am 16. 04. 1992 beschlossen:

- über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
- den Bebauungsplan als Sitzung gemäß § 10 BauGB,
- die Begründung zum Bebauungsplan.

Senden den 13. 06. 91

Bürgermeister

Ratmitglied

Schreiber

Gem. § 11 des Baugesetzbuches (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 07. 1988 (BGBl. I S. 1093) ist mir der Bebauungsplan angezeigt worden.

Verfügung vom 30. 7. 1991

Münster den 30. 7. 1991

Der Bürgerungspräsident

im Auftrag:

Oberbürgermeister

Gem. § 12 des Baugesetzbuches (Bau GB) hat die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 26. 01. 1991 öffentlich bekanntgemacht worden.
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (Bau GB) sowie § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 21. 03. 91 Rechtskraft erlangt.

Senden den 30. 03. 91

Der Gemeindevorstand

Hallhöttel

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 26. 01. 91 Nr. 15

Seite 365 - 368

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 07. 1988 (BGBl. I S. 1093).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30. 07. 1981 (BGBl. I S. 833).

§ 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - Bau ONW) vom 26. 06. 1984 (GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 06. 1989 (GV NW S. 432).

§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 03. 1990 (GV NW S. 141).

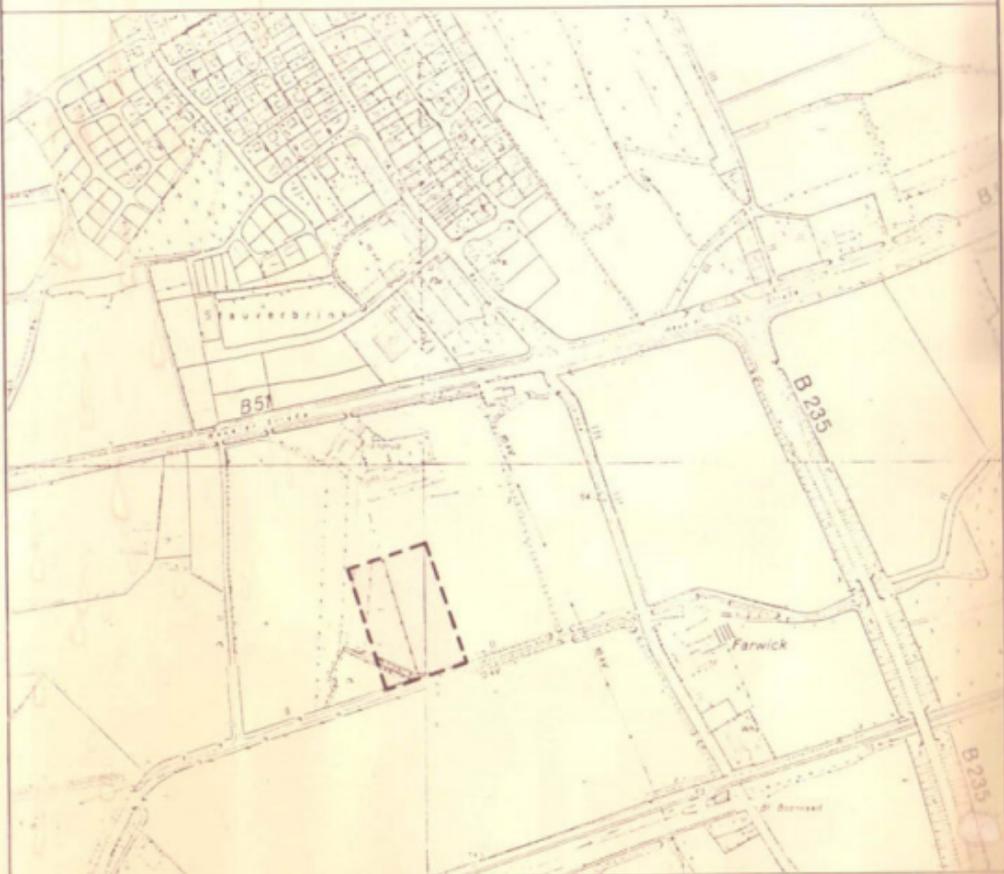
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 03. 1974 (BGBl. I S. 721) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 1986.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24. 07. 1985 (BGBl. I S. 1586).

GEMEINDE SENDEN

ORTSTEIL BÖSENSELL BEBAUUNGSPLAN

'GEWERBEGEBIET BAHNHOF 4. ERWEITERUNG'



PLANÜBERSICHT M-1 : 7500

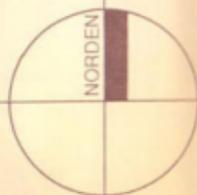
DATUM Jan '91

A. Buefertgening

PL OR 139 / 53

BEARB. Int.

M. 1:500



GEMEINDEDIREKTOR

PLANBEARBEITER

Wolters

WOLTERS PARTNER

ARCHITEKTEN BDA, STADTPLANER BDA

DARLUNG STRASSE 15 - 4420 CW SENDEN

TELEFON (02841) 508 139